

Gericht: VG Würzburg
Aktenzeichen: W 8 K 04.30919
Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG;
§ 60 Abs. 7 AufenthG;

Hauptpunkte:

Ukraine;
Zwangsprostitution;
geschlechtsspezifische Verfolgung;
Schutzunfähigkeit des Staates;

Leitsätze:

Urteil der 8. Kammer vom 19. September 2005

Nr. W 8 K 04.30919



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1) *****

2) *****

zu 2): *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1) und 2):

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5118449-166

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 8. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **19. September 2005**
folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Oktober 2004 wird bezüglich der Klägerin zu 1) in Ziffer 2, bezüglich des Klägers zu 2) in Ziffer 3 und – soweit die Abschiebung der Kläger in die Ukraine angedroht wird – in Ziffer 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 1) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG und beim Kläger zu 2) ein solches nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2) $\frac{1}{4}$ und die Beklagte $\frac{3}{4}$. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

I.

Die am *** **** 1976 geborene Klägerin zu 1), ukrainische Staatsangehörige, reiste nach ihren Angaben am 29. August 2004 zusammen mit ihrem Sohn, dem am *** ***** 1994 geborenen Kläger zu 2), illegal auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. September 2004 Asylantrag. Auf das Vorbringen der Kläger im Verwaltungsverfahren wird Bezug genommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 18. Oktober 2004 als unbegründet ab, forderte die Kläger auf, binnen eines Monats das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Ukraine an. Der Bescheid wurde ausweislich des Empfangsbekennnisses am 20. Oktober 2004 zugestellt.

II.

Hiergegen erhoben die Kläger am 2. November 2004 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg und beantragten (vgl. Niederschrift vom 10.10.2005),

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 18. Oktober 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. November 2004 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angegriffenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2005 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und bezüglich der Klägerin zu 1) in vollem Umfang, bezüglich des Klägers zu 2) teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 18. Oktober 2004 ist bezüglich der Klägerin zu 1) im angefochtenen Umfang rechtswidrig und die Klägerin zu 1) wird dadurch in ihren Rechten verletzt, denn sie hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bezüglich des Klägers zu 2) ist Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids und die Androhung der Abschiebung in die Ukraine in Ziffer 4 rechtswidrig, da der Kläger zu 2) Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG hat. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

1.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets

als ausländische Flüchtlinge i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Dabei kann Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

1.1

Die Klägerin zu 1) erfüllt diese Voraussetzungen:

Die Klägerin zu 1) hat bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung glaubhaft (so auch das Bundesamt, vgl. S. 4 des angegriffenen Bescheides) geschildert, wie sie auf der Suche nach Arbeit unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Tschechien gelockt und dort in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland zur Prostitution gezwungen worden ist. Glaubwürdig ist insbesondere auch, dass die Klägerin zu 1) sich aufgrund der Visa-Bestimmungen immer nur drei Monate in Tschechien aufgehalten hat, dann wieder in die Ukraine zurückgekehrt ist, wo die Zuhälterorganisation ihr ein neues Visum verschafft hat, und dann erneut nach Tschechien verbracht worden ist. Die Klägerin zu 1) schilderte insoweit detailliert in der mündlichen Verhandlung die Vorgänge. Die Klägerin zu 1) konnte sich dieser Organisation nicht entziehen, es wurde nicht zugelassen, dass sie aus der Prostitution „ausstieg“. So versuchte diese, der Klägerin zu 1) habhaft zu werden und als ihr dies nicht gelang, da sie bei ihrer Großmutter Unterschlupf gefunden hatte, wurde der Bruder der Klägerin zu 1) zusammengeschlagen und die gesamte Familie bedroht. Da der Sohn der

Klägerin zu 1), der Kläger zu 2), inzwischen ins Schulalter gekommen war, konnte die Klägerin zu 1) mit ihm nicht untertauchen, da er ohne offizielle Anmeldung auch nicht die Schule besuchen konnte. Die Klägerin zu 1) geriet dadurch in eine ausweglose Situation, denn sie hatte nur die Alternative, weiter der Prostitution nachzugehen oder zusammen mit ihrem Sohn untergetaucht in der Ukraine zu leben mit der Folge, dass dieser weder eine Schule besuchen konnte noch in den Genuss sonstiger sozialer Leistungen wie insbesondere einer Versorgung im Krankheitsfall gekommen wäre. Dies stellt eine Verfolgung i.S. von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dar, denn die Bedrohung, der die Klägerin zu 1) ausgesetzt war, knüpft allein an ihr Geschlecht an. Dabei ist vorliegend auf die soziale Bedeutung des Begriffs Geschlecht abzustellen. Geschlecht im biologischen Sinne bezeichnet unterschiedliche biologische Merkmale, während der Begriff Geschlecht in seiner sozialen Bedeutung (Gender) die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder dem anderen Geschlecht zugewiesen sind, bezeichnet (vgl. Marx, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ZAR 2005, 177 f). Aus dieser Definition folgt, dass genderspezifische Merkmale eine bestimmte soziale Gruppe bezeichnen können. Vorliegend knüpft die Verfolgung der Klägerin zu 1) an das geschlechtsspezifische Merkmal Frau i.S. seiner sozialen Bedeutung an. Für die besondere Situation der Klägerin zu 1) gilt, dass Frauenhandel untrennbar mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden ist, wobei der Frauenhandel auf den Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung und insbesondere auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken zielt und damit insgesamt die für die bestimmte soziale Gruppe maßgebenden Genderfaktoren bezeichnet (vgl. Marx, a.a.O., unter Hinweis auf UNHCR, Geschlechtsspezifische Verfolgung). Für die Klägerin zu 1) trifft dies zu, da ihre Situation als junge allein erziehende Mutter auf der Suche nach Arbeit von der Zuhälterorganisation ausgenutzt wurde.

Die Verfolgung, der die Klägerin zu 1) ausgesetzt war, geht dabei von nicht-staatlichen Akteuren aus, nämlich einer mächtigen kriminellen Organisation.

Wie sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Klägerin zu 1) ergibt, war der ukrainische Staat nicht in der Lage, ihr Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Die Klägerin zu 1) hat sich erfolglos an die staatlichen Behörden gewandt, wie sie überzeugend geschildert hat. Der Klägerin zu 1) wurde insbesondere auch kein Schutz durch internationale Organisationen, der in der Ukraine theoretisch möglich ist, angeboten; sie hatte keine Kenntnis von diesen Möglichkeiten. Die Angaben der Klägerin zu 1) werden bestätigt durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. März 2003 (insbes. S. 15f), wonach eine wirksame Umsetzung des entsprechenden nationalen Programms bisher verhindert wurde; auch werde von der Zahlung von Schweigegeldern an örtliche Polizeidienststellen und teilweise direkter Unterstützung der Schleuserbanden durch lokale Dienststellen berichtet.

1.2

Bezüglich des Klägers zu 2) sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben, da insoweit ein Anknüpfungspunkt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht gegeben ist.

2.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar erfüllt die Klägerin zu 1) diese Voraussetzungen, von der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG war jedoch abzusehen, da es sich insoweit um einen Hilfsantrag handelt und der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG weitergehend ist.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen jedoch für den Kläger zu 2) vor. Da die Zuhälterorganisation seine Mutter, die Klägerin zu 1), unter erheblichen Druck gesetzt und diesen Druck auf die ganze Familie ausgeweitet hat, wobei der Bruder der Klägerin zu 1) bereits deren Opfer geworden ist, besteht für den Kläger zu 2) die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr in die Ukraine als Druckmittel gegen die Klägerin zu 1) benutzt wird.

Der angegriffene Bescheid war daher bezüglich der Klägerin zu 1) in den Ziffern 2 bis 4 und bezüglich des Klägers zu 2) in den Ziffern 3 und 4 Satz 2 aufzuheben.

II.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich der Klägerin zu 1) auf § 154 Abs. 1 VwGO mit der Folge, dass sie keine Kosten trägt, im Übrigen auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Kolenda